

# Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten nach § 18a RöV

Entsprechend der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin“.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 legt fest, dass das Durchführen begleitender Maßnahmen im Bereich der Röntgendiagnostik unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes Gegenstand der Berufsausbildung ist.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Praxis muss die nach § 18a Abs. 3 Satz 1 RöV geforderte Einweisung erfolgen und praktische Erfahrungen erworben werden.

Personen in Ausbildung dürfen nach einer Einweisung nur bei unmittelbarer Anwesenheit und unter der Verantwortung eines Arztes oder Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig werden. Wird die Ausbildung von einer/einem Zahnmedizinischen Fachangestellten mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz geleitet, ist deren unmittelbare Anwesenheit ausreichend, wenn die ständige Aufsicht durch einen Arzt oder Zahnarzt nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 gewährleistet ist.

Name der/des Auszubildenden	Einweisung erfolgt am	Unterschrift der/des Auszubildenden

**Die Einweisung wurde durchgeführt von:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift